

Kein Original  
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr  
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**

**Dipl.-Geologe Christoph Schreck**  
Öffentlich-rechtlich zertifizierter  
Sachverständiger für die Bewertung  
bebauter und unbebauter Grundstücke  
sowie Mieten und Pachten

**Bahnhofstraße 46**  
**74864 Fahrenbach**  
**Tel. 06267-9299934**  
**Fax 06267-9299935**

**Zertifizierter Immobiliengutachter**  
**DIAZert (LS) - DIN EN ISO/ IEC 17024**

**Mitglied im gem. Gutachterausschuss**  
**Neckar- Odenwald-Kreis**

## Gutachten

über den Verkehrswert i. S. d. § 194 BauGB des Grundstücks  
eingetragen im Grundbuch von Oberschefflenz,  
Blatt 852, Gemarkung Oberschefflenz,  
Flurstück Nr. 1454/1, Gebäude- und Freifläche,  
Augusta-Bender-Straße 10 in 74850 Schefflenz.



Aktenzeichen des Amtsgerichts:	2 K 46/25
Wertermittlungsstichtag:	09.10.2025
Qualitätsstichtag:	09.10.2025
Verkehrswert/Marktwert:	<b>rd. 63.000,00 €</b>

Dieses Gutachten umfasst einschließlich Deckblatt und Anlagen 50 Seiten und wurde 2-fach ausgefertigt, wobei 1 Ausfertigung bei unseren Akten verbleibt.

## Inhaltsverzeichnis

Wesentliche rechtliche Grundlagen .....	3
Literaturverzeichnis .....	5
1. Allgemeine Angaben .....	6
2. Beschreibung und Beurteilung der Lage .....	8
3. Beschreibung und Beurteilung des Grund und Bodens .....	10
4. Infrastruktur .....	11
5. Rechte und Belastungen .....	11
6. Wirtschaftliche Gegebenheiten .....	13
6.1 Art und Umfang der Nutzung .....	13
6.2 Vermietungssituation .....	13
7. Gebäudebeschreibung .....	14
7.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung .....	14
7.2 Scheune .....	14
7.3 Außenanlagen .....	15
8. Wertermittlung .....	16
8.1 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens .....	16
8.1.1 Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes .....	16
8.1.2 Grundsätze zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens .....	16
8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens: .....	17
8.2 Bodenwertermittlung .....	18
8.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung .....	18
8.2.2 Ermittlung des Bodenwertes .....	18
8.3 Sachwertverfahren .....	20
8.3.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung .....	20
8.3.2 Berechnungen .....	21
8.3.3 Erläuterungen zu den Ansätzen in der Sachwertberechnung .....	22
8.4 Ertragswertverfahren .....	25
8.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 28 allgemeines Ertragswertverfahren) .....	25
8.4.2 Berechnungen .....	26
8.4.3 Erläuterung zu den Ansätzen in der Ertragswertberechnung .....	27
8.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale .....	29
8.5.1 Baumängel und Bauschäden .....	29
8.5.2 Freilegungskosten .....	29
9. Verkehrswert .....	30
9.1 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen .....	30
9.2 Verkehrswert .....	31
10. Begriffserläuterungen .....	33
10.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe .....	33
10.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe .....	35
11. Verzeichnis der Anlagen .....	39

## Wesentliche rechtliche Grundlagen

### Anmerkung:

Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen der vorliegenden Wertermittlung beziehen sich auf die am Wertermittlungsstichtag gültige Fassung.

**BauGB:** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

**BauNVO:** Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802).

**BBodSchG:** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

**BetrKV:** Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346, 2347), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858).

**BGB:** Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 24, 2909; 2003 I S. 738).

**BNatSchG:** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

**DIN 276:** DIN 276:2018-12 – Kosten im Bauwesen, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe Dezember 2018.

**DIN 277:** DIN 277:2021-08 – Grundflächen und Rauminhalte im Hochbau, Deutsches Institut für Normung e. V., DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau), Ausgabe August 2021.

**DIN 283:** DIN 283 Blatt 2 “Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen” (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

**GBO:** Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114).

**GEG:** Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

**ImmoWertV:** Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

**WertR:** Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken in der Fassung vom 1. März 2006 (BAz Nr. 108a vom 10. Juni 2006) einschließlich der Berichtigung vom 1. Juli 2006 (BAz Nr. 121 S. 4798)

**WEG:** Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34).

**WoFlV:** Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

**II. BV:** Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614).

**BelWertV:** Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken nach § 16 Abs. 1 und 2 des Pfandbriefgesetzes (Beleihungswertermittlungsverordnung - BelWertV); Geändert durch Art. 1 V v. 16.9.2009 I 3041.

## Literaturverzeichnis

**Kleiber:** Marktwertermittlung nach ImmoWertV – Praxiskommentar zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2022.

**Kleiber, Fischer, Werling:** Verkehrswertermittlung von Grundstücken – Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten) und Beleihungswerten sowie zur steuerlichen Bewertung unter Berücksichtigung der ImmoWertV, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

**Reguvis Fachmedien, DIA (Deutsche Immobilien-Akademie) (Hrsg.):** Der Immobilienbewerter - Zeitschrift für die Bewertungspraxis, Reguvis Fachmedia GmbH, Köln 2023.

**Ross, Brachmann, Holzner, Renner:** Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen, 29. Auflage, Oppermann Verlag 2005.

**Kleiber, Tillmann, Seitz:** Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswertes und des Beleihungswertes, (Bundesanzeiger Verlag), 2. Auflage 2017.

**Kröll, Hausmann, Rolf:** Rechte und Belastungen in der Immobilienbewertung, 5. Auflage, Werner Verlag 2015.

**Stumpe, Tillmann:** Versteigerung und Wertermittlung 2. Auflage, (Bundesanzeiger Verlag), 2014.

### Marktdaten:

<http://www.on-geo.de>

<http://www.wegweiser-kommune.de>; Bertelsmann Stiftung, Gütersloh

<https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw>; Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg (BORIS-BW); Gemeinsamer Gutachterausschuss Neckar-Odenwald-Kreis.

Grundstücksmarktbericht 2024 mit Marktdaten zum Neckar-Odenwald-Kreis; Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Neckar-Odenwald-Kreis bei der Stadt Mosbach; Oktober 2025.

Regionale und überregionale Grundstücksmarktberichte.

## 1. Allgemeine Angaben

Objektart:	Scheune	
Objektadresse:	Augusta-Bender-Straße 10 74850 Schefflenz	
Auftraggeber:	Amtsgericht Mosbach Hauptstraße 110 74821 Mosbach	
	Az.: 2 K 46/25	
Datum der Beauftragung:	19.08.2025	
Eigentümer lt. Grundbuch:	XXXXX XXXXX	
Grund der Bewertung:	Verkehrswertermittlung im Zusammenhang mit einer Zwangsversteigerung auf Antrag des Insolvenzverwalters.	
Grundstücksdaten:	Grundbuch:	Oberschefflenz
	Gemarkung:	Oberschefflenz
	Blatt:	852
	BV-Nr. 1	
	Flurstück:	1454/1
	Nutzung:	Gebäude- und Freifläche
	Fläche:	1.025,00 m <sup>2</sup>
Katasterangaben:	Gemarkung:	Oberschefflenz
	Flurstück:	1454/1
	Nutzung:	Gebäude- und Freifläche
	Fläche:	1.025,00 m <sup>2</sup>
Arbeitsunterlagen:	Für diese Gutachtenerstellung lagen folgende aktuellen bzw. stichtagsbezogenen Unterlagen vor:	
	Grundbuchauszug (Auftraggeber).	
	Auskunft zu Baulasten und Erschließungssituation (Gemeindeverwaltung).	
	Auskunft zur Bauleitplanung (Gemeindeverwaltung).	
	Auskunft aus dem Altlastenkataster (Landratsamt NOK).	
	Auskunft zum Denkmalschutz (Gemeindeverwaltung).	

Ortsbesichtigung: Am 09.10.2025 und 07.12.2025. Anwesend bei der Ortsbesichtigung am 09.10.2025 waren XXXXXXXX XXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX sowie der Unterzeichner.  
Es erfolgte eine Außenbesichtigung.

Wertermittlungsstichtag: 09.10.2025.

Qualitätsstichtag: 09.10.2025.

Allgemein: Die Bewertung erfolgte nach Inaugenscheinnahme, bauteilzerstörende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.  
Das Gutachten wurde ohne Hinzuziehung von Hilfskräften erstellt.  
Das Gebäude konnte nur von aussen besichtigt werden. Somit sind nachfolgende Beschreibungen und Berechnungen tlw. als fiktiv anzusehen.  
Die erste Besichtigung fand am 09.10.2025 statt. Zu diesem Zeitpunkt war auf dem Grundstück eine dichte Vegetation vorhanden, die die auf dem Grundstück vorhandenen Gebäudereste eines ehemaligen Wohnhauses nur schwerlich erkennen ließ. Aus diesem Grund fand am 07.12.2025 eine weitere Besichtigung nach dem Laubabwurf statt.  
Planunterlagen des Anwesens sind nicht vorhanden.  
Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden tlw. (fern)mündlich eingeholt.  
Zubehör im Sinne der §§ 97, 98 BGB wurde nicht festgestellt.  
Ein Energieausweis ist nicht vorhanden.  
Verdacht auf Hausbock oder Hausschwamm konnte nicht festgestellt werden.

## 2. Beschreibung und Beurteilung der Lage

### Makrolage:

#### Makrolagerating

aktuell  
prospektiv

leicht unterdurchschnittlich  
leicht überdurchschnittlich

#### Regionale Einordnung

Bundesland Baden-Württemberg  
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis  
Regierungsbezirk Karlsruhe  
Gemeinde Schefflenz

Kategorisierung kleine Kleinstadt  
Anzahl Stadt-/Ortsteil(e) 1

Einwohnerzahl 3.933  
Höhenlage 280 m  
Fläche 37,0 km<sup>2</sup>

#### Raumordnungsbezogene Einordnung

Metropolregion Metropolregion Rhein-Neckar  
Funktion (Zentrenrelevanz) Kleinzentrum  
nächsthöheres Zentrum Mosbach, Stadt 15,0 km  
nächstes Mittelzentrum Mosbach, Stadt 15,0 km  
nächstes Oberzentrum Heilbronn, Universitätsstadt 36,0 km

#### Bevölkerung/Wirtschaft/Markt

mittelfristige Bevölkerungsprognose -2,2 % Gemeinde Schefflenz  
Referenz Deutschland 0,2 %  
Arbeitslosenquote 3,9 % Kreis Neckar-Odenwald-Kreis  
Bundesdurchschnitt 6,0 %  
Kaufkraftindex 98,3 Kreis Neckar-Odenwald-Kreis  
Haushaltsentwicklung perspektivisch wachsend  
Wohnungsmarkt und Nachfrage ausgeglichen  
Wohnungsnachfrage perspektivisch wachsend  
Leerstand 7,4 % Gemeinde Schefflenz  
Bautätigkeit 0,2 % Gemeinde Schefflenz  
Rang im Standortranking 245 von 400 Kreis Neckar-Odenwald-Kreis  
Klasse im Standortranking ausgeglichene Chancen / Risiken

#### Verkehrsinfrastruktur

nächste Autobahn A81 16,0 km  
nächster überregionaler Bahnhof Heidelberg Hbf 59,1 km  
nächster internationaler Flughafen Stuttgart 107,3 km

**Mikrolage:**

**Mikrolagerating**

leicht überdurchschnittlich

**Gemeinde/Stadtteil/Umfeld**

Stadt-/Ortsteil	Schefflenz		
Lage	nordöstlich	des Zentrums / des Hauptortes	
Umgebungsbebauung - Nutzungsart	gemischt		
Umgebungsbebauung - Bauweise	überwiegend offen		
Bereich nach BauGB	im Zusammenhang bebauter Ortsteil (§34)		
Gebiet nach BauNVO	Mischgebiet		
Immissionsbelastung	sehr ruhig / unbelastet		
Image des Quartiers	gut		
Parkplatzsituation	angespannt		

**Versorgungseinrichtungen/Dienstleistungen**

Dienstleistungs- u. Nahversorgungslage	mäßig		
Nahversorger	1,8 km		
ärztliche Primärversorgung	0,5 km	Zahnmediziner	8,9 km
Facharztzentrum/Krankenhaus	14,2 km	Apotheke	0,9 km

**Bildung/Freizeit**

Kindertagesstätte	0,5 km	weiterführende Schulen	3,2 km
Grundschule	0,6 km	Gymnasium	9,8 km
Hochschule/Universität	15,2 km		
		Grünflächen u. Naherholung	0,2 km

**Verkehrsanbindung/alternative Mobilität**

Anschluss Regionalbahnhof	0,9 km	Anschluss ÖPNV	0,6 km
Anschluss Bundesstraße	0,1 km		
Ausbaugrad des E-Ladernetzes	mäßig		

**Einschätzung der Infrastruktur**

Soziale Infrastruktur	gut
Ökologische Infrastruktur	mäßig

Quelle: Fahrländer Partner AG

### 3. Beschreibung und Beurteilung des Grund und Bodens

#### **Gestalt:**

Bei dem Grundstück handelt es sich um ein Reihengrundstück mit einem langgestreckten, nahezu rechteckigen Grundriss (siehe Lageplan).

Die Grundstücksbreite beträgt an der Straßenseite ca. 15 m. Die mittlere Tiefe beträgt ca. 72 m.

#### **Größe:**

Das Grundstück besitzt eine Größe von 1.025,00 m<sup>2</sup>.

#### **Topographie:**

Die Topographie des Grundstücks ist nach Osten hin stark ansteigend.

#### **Augenscheinlich festgestellte Bodenbeschaffenheit:**

Tragfähiger Untergrund. Es sind keine Bodenuntersuchungen durchgeführt worden. Lt. Auskunft des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis ist auf dem Grundstück keine Altlast bzw. altlastverdächtige Fläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Es wird Altlastenfreiheit unterstellt.

In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden auftragsgemäß nicht angestellt.

#### **Einbindung in die Nachbarschaft:**

Das Grundstück ist bebaut mit einem einseitig grenzstehenden Scheunengebäude. Darüber hinaus sind die einseitig grenzstehenden und angebauten Grundmauern eines abgebrochenen Wohnhauses vorhanden.

#### **Entwicklungszustand:**

Baureifes Land gem. § 3 (4) ImmoWertV.

#### **Hochwassergefährdung:**

Das Grundstück liegt gemäß Hochwassergefahrenkarte der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg nicht in einem Überflutungsbereich bei Hochwasser.

## 4. Infrastruktur

### Örtliche Verkehrserschließung:

Das Grundstück ist über die mit Feinasphalt ausgebaute und mit Bürgersteigen versehene Augusta-Bender-Straße erschlossen. Es handelt sich um eine normal frequentierte Durchgangsstraße.

### Vorhandene und gesicherte Erschließung:

Erschließungsanlagen sind in der Straße vorhanden.

Für das Grundstück sind die Anschluss- und Erschließungskosten lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung bezahlt. Es wird dahingehend Lastenfreiheit unterstellt.

## 5. Rechte und Belastungen

### Grundbuch:

Das Grundbuch vom 19.08.2025 konnte eingesehen werden. Folgende Eintragungen ist demnach in Abt. II vorhanden:

- Lfd. Nr. 1 zu BV-Nr. 1: Das Insolvenzverfahren ist eröffnet.  
Bezug: Ersuchen des Amtsgerichts Mosbach vom 01.10.2024 (1 IN 226/23).  
Eingetragen (TBB025/461/2024) am 09.10.2024.
- Lfd. Nr. 1 zu BV-Nr. 1: Die Zwangsversteigerung ist angeordnet.  
Bezug: Ersuchen des Amtsgerichts Mosbach vom 14.08.2025 (2 K 46/25).  
Eingetragen (TBB014/384/2025) am 18.08.2025.

Auftragsgemäß wurden die o.g. Belastungen aufgrund der besonderen Bestimmungen im Zwangsversteigerungsverfahren bei der Bewertung nicht berücksichtigt.

### Anmerkung:

Schuldverhältnisse, die in Abteilung III des Grundbuchs verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden bei einer Veräußerung gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen werden.

## **Baubehördliche Beschränkungen und Bauauflagen**

Baubehördliche Beschränkungen oder Bauauflagen bestehen m. E. nicht.

### **Sonstige Bestimmungen:**

Die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen bzgl. des Brandschutzes sowie die Kampfmittelfreiheit wurden nicht überprüft und bei der nachfolgenden Bewertung vorausgesetzt.

### **Baulastenverzeichnis:**

Lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung bestehen keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis das Grundstück betreffend. Es wird dahingehend Lastenfreiheit unterstellt.

### **Denkmalschutz:**

Besteht lt. Auskunft der Gemeindeverwaltung nicht. Es wird dahingehend Lastenfreiheit unterstellt.

### **Überbau:**

Der Dachüberstand des auf dem benachbarten Grundstück Flurstück Nr. 1452/1 befindlichen Gebäudes Augusta-Bender-Straße 12 ragt tlw. in das zu bewertende Grundstück hinein. Entsprechende Eintragungen sind nicht vorhanden.

Der Dachüberstand überdeckt dabei die grenzstehenden Grundmauern des abgebrochenen Gebäudes auf dem zu bewertenden Grundstück (s. Kap. 6.1). Es wird davon ausgegangen, dass der Überstand bei einem eventuellen Wiederaufbau des abgebrochenen Gebäudes entsprechend rückgebaut wird. Unter Berücksichtigung der derzeitigen und möglichen Nutzung des Grundstückes ergibt sich aus dem Überbau m.E. daher keine wesentliche Beeinflussung des Verkehrswertes.

### **Nicht eingetragene Rechte und Belastungen:**

Nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende) Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sowie Verunreinigungen (z.B. Altlasten) konnten im Rahmen der vorliegenden Bewertung nicht ermittelt werden. Weitere Nachforschungen wurden diesbezüglich nicht angestellt.

### **Bodenordnungsverfahren:**

Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

**Bauleitplanung:**Flächennutzungsplan:

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Mischbauflächen verzeichnet (s. Anlage 3:).

Bebauungsplan:

Das Grundstück befindet sich innerhalb der Abrundungssatzung. Die Bebaubarkeit richtet sich nach § 34 BauGB (s. Anlage 4:).

**Bauordnungsrecht:**

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt. Die Baugenehmigung bzw. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit dem Bauordnungsrecht konnte nicht abschließend geprüft werden. Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

**6. Wirtschaftliche Gegebenheiten****6.1 Art und Umfang der Nutzung**

Bei dem Objekt handelt es sich um ein eingeschossiges Scheunengebäude.

Des Weiteren sind auf dem Grundstück die Grundmauern eines abgebrochenen Wohnhauses vorhanden. Die nördliche Grundmauer ist dabei an das angrenzende Gebäude Augusta-Bender-Straße 12 (FSt. Nr. 1452/1) angebaut.

**6.2 Vermietungssituation**

Das Objekt ist derzeit leerstehend bzw. eigengenutzt.

## 7. Gebäudebeschreibung

### 7.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektro, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

### 7.2 Scheune

Baujahr:	ca. Anfang 20. Jhd. (geschätzt).
Außenmauern:	Mauerwerk, Holzständerfachwerk, Sandstein.
Decken:	Holzbalkendecke.
Dach:	Satteldach mit Tonziegeldeckung. Regenrinnen und Fallrohre aus Zinkblech.
Fassade:	Putzfassade (gestrichen), Mauerwerk im Rohzustand.
Fußböden:	Stampfboden, Beton.
Wandflächen:	Putz mit Anstrich, Mauerwerk im Rohzustand.
Fenster:	Glasbausteine.
Eingangsbereich:	Zweiflügeliges Scheunentor aus Holz.
Ausstattung:	Einfache Ausstattung.

Durchgeführte, wesentliche  
Modernisierungen:

Erneuerung der Dacheindeckung.

Allgemein:

Im Bereich der südlichen Aussenwand sind Setz- bzw. Abscherrisse sowie Setzungserscheinungen erkennbar. Das Objekt befindet sich allgemein in einem mäßigen Unterhaltungszustand. Diverser Sanierungs-/Unterhaltungsstau ist vorhanden. O.g. Punkte wurden bei der Wertermittlung berücksichtigt.

### 7.3 Außenanlagen

Zufahrt und Hofbereich mit Feinasphalt befestigt (schadhaft).

Strassenseitige Einfriedung mit Mauersockel (schadhaft).

Sonstige Freiflächen mit Naturwiese sowie Busch-, Strauch- und Baumbestand tlw. in ungepflegtem, verwildertem Zustand bewachsen.

Vor dem Gebäude ist Bauschutt abgelagert.

Von Immobilienpool.de bereitgestellt  
Weitergabe an oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

## 8. Wertermittlung

### 8.1 Auswahl des Wertermittlungsverfahrens

#### 8.1.1 Gesetzliche Grundlagen des Verkehrswertes

##### Definition des Verkehrswertes nach § 194 Bau GB:

„Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Die Wertermittlung erfolgt auf Grundlage der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805).

#### 8.1.2 Grundsätze zur Wahl des Wertermittlungsverfahrens

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes (Marktwertes) gemäß § 194 BauGB sind gemäß § 6 Abs. 1 ImmoWertV das Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV), das Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV), das Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen. Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalles, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Verfahren und ihre häufigsten Anwendungsfälle werden nachfolgend kurz beschrieben:

Das **Vergleichswertverfahren (§§ 24 bis 26 ImmoWertV)**, in dessen Rahmen der Bewertungsgegenstand mit vergleichbaren Objekten analysiert wird, ist das Regelverfahren für die Bodenwertermittlung und für die Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten Objekten anzusehen. Das Verfahren ist stark von der Stufe der Eignung und der Verfügbarkeit von Vergleichsfällen geprägt. Ist eine ausreichende Anzahl gut vergleichbarer Objekte gegeben, lassen sich im Vergleichswertverfahren jedoch schlüssige Aussagen zu nahezu sämtlichen Objektarten gewinnen.

Das **Sachwertverfahren (§§ 35 bis 39 ImmoWertV)**, das auf den Wert des Grundstückes zuzüglich des Zeitwertes der baulichen Anlagen und Außenanlagen abstellt, wird überwiegend bei der Wertermittlung von zur Eigennutzung prädestinierten, nicht vermieteten Objekten (Villen, Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser etc.) sowie vereinzelt auch bei Industrieobjekten, Schulen oder Rathäusern u. a. angewendet.

Das **Ertragswertverfahren (§§ 27 bis 34 ImmoWertV)**, das auf den wirtschaftlichen Daten, insbesondere dem Reinertrag des Bewertungsobjektes, beruht, kommt zur Wertermittlung von zur Vermietung und Renditeerzielung prädestinierten Objekten (Mietwohn- und

Geschäftshäuser, Gewerbegrundstücke, Bürogebäude, Hotels, Sozialimmobilien etc.) in Betracht.

Nach § 6 Abs. 1 ImmoWertV ist das Wertermittlungsverfahren nach der Art des Wertermittlungsobjektes unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und der sonstigen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen. Die Wahl des Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrswertes ist hiernach zu begründen. Der Verkehrswert ist gem. § 6 Abs. 4 ImmoWertV aus dem Verfahrenswert des oder der angewendeten Wertermittlungsverfahren unter Würdigung seiner oder ihrer Aussagefähigkeit zu ermitteln.

### 8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens:

Das Wertermittlungsobjekt (Grundstück mit Scheune) wird aufgrund der vorhandenen Objekteigenschaften sowie der Lage am Immobilienmarkt und der Besonderheiten des Objekts insbesondere auch zur Eigennutzung nachgefragt. Auch stehen für das Objekt die für die Wertermittlung im Sachwertverfahren erforderlichen Daten, d. h. u.a. veröffentlichte Sachwertfaktoren, zur Verfügung.

Die Liegenschaft wird im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auch als Objekt zur Eigennutzung betrachtet. Der Verkehrswert wird daher im Folgenden nach §§ 35 ff. ImmoWertV unter Anwendung des **Sachwertverfahrens** ermittelt.

Zur Unterstützung des Ergebnisses wird eine Bewertung nach dem **Ertragswertverfahren** als nachrangiges Verfahren vorgenommen.

Von immobilienportal.de bereitgestellt durch  
Weitergabe an oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt

## 8.2 Bodenwertermittlung

### 8.2.1 Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichskaufpreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichskaufpreisen, objektspezifisch angepasst, zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 40 Abs. 2 ImmoWertV i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 4 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts.

### 8.2.2 Ermittlung des Bodenwertes

Der **Bodenrichtwert** für baureifes Land beträgt in der Lage des Bewertungsgrundstücks **75,00 €/m<sup>2</sup>** zum **Stichtag 01.01.2025** (01203026 Oberschefflenz - Aug.B/Weilerst).

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert (s. Anlage):

Entwicklungsstufe:	baureifes Land
Baugebiet/Baufläche:	gemischte Baufläche
Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand:	frei
Fläche:	1.000 m <sup>2</sup>

Für die Wertermittlung wurde das Grundstück in den vorderen, bebauten Bereich bis zu einer Tiefe von 40 m und einer Größe von ca. 580,00 m<sup>2</sup> und den rückwärtigen unbebauten Bereich mit einer Größe von ca. 445,00 m<sup>2</sup> aufgeteilt.

Hierbei wurde berücksichtigt, daß das Grundstück insgesamt einen im Vergleich zu einem Normgrundstück langgestreckten, schmalen Grundriss aufweist. Bei einer Bebauung des

rückwärtigen Grundstücksbereichs wäre dabei eine innere Erschließung erforderlich. Lt. Auskunft des Gutachterausschusses beträgt der kalkulatorische Erschließungskostenanteil am Bodenrichtwert in der Zone 30,00 €/m<sup>2</sup>. Der Bodenrichtwert wird zur Ermittlung des Wertes der rückwärtigen Teilfläche daher um diesen Betrag vermindert.

Richtwertanpassung:

zu 1 Vorderland Bodenrichtwert: 75,00 €/m<sup>2</sup>

zu 2 Hinterland Bodenrichtwert: 75,00 €/m<sup>2</sup>

- 40,00% = 30,00 €/m<sup>2</sup> (Erschließungskostenanteil)  
= 45,00 €/m<sup>2</sup>

Der **Bodenwert** des Wertermittlungsgrundstückes ergibt sich wie folgt:

Grundstücksteilfläche		Hauptfläche		Nebenfläche 1		Nebenfläche 2		rentierlich*	Bodenwert €
Nr.	Bezeichnung	m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	€/m <sup>2</sup>		
1	Vorderland	580	75,00					Ja	43.500
2	Hinterland	445	45,00					Ja	20.025

\* Die mit rentierlich „Nein“ gekennzeichnete Flächen werden in der Bewertung als selbstständig nutzbare Teilflächen berücksichtigt und im Folgenden als unrentierlich ausgewiesen.

**Bodenwert (gesamt)**

**63.525 €**

## 8.3 Sachwertverfahren

### 8.3.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts und den Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Gebäude und Außenanlagen sowie ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Sachwert der Gebäude (Normgebäude zzgl. eventuell vorhandener besonderer Bauteile und besonderer Einrichtungen) ist auf der Grundlage der (Neu)Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale:

- Objektart,
- (Ausstattungs)Standard,
- Restnutzungsdauer (Alterswertminderung),
- Baumängel und Bauschäden und
- besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale abzuleiten.

Der Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits bei der Bodenwertermittlung mit erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von üblichen Herstellungskosten oder als Zeitwert aufgrund von Erfahrungssätzen abgeleitet.

Die Summe aus Bodenwert, Sachwert der Gebäude und Sachwert der Außenanlagen ergibt, ggf. nach der Berücksichtigung vorhandener und bei der Bodenwertermittlung sowie bei der Ermittlung der (Zeit)Werte der Gebäude und Außenanlagen noch nicht berücksichtigter besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale, den vorläufigen Sachwert (= Substanzwert) des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist abschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen und an die Marktverhältnisse anzupassen. Zur Berücksichtigung der Marktgegebenheiten ist ein Zu- oder Abschlag vom vorläufigen Sachwert vorzunehmen. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt mittels des sog. Sachwertfaktors (vgl. § 39 ImmoWertV) führt im Ergebnis zum marktkonformen Sachwert des Grundstücks.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 39 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 35 Abs. 3 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt

werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe befinden sich im Kapitel 10.2.

### 8.3.2 Berechnungen

#### Vorläufiger Sachwert

Der **vorläufige Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich in Anlehnung an § 35 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt:

Gebäude Nr.	Grundstücksteifl. Bezeichnung	Nr.	Bau- jahr	GND RND		HK der baulichen Anlagen*			Alterswertmind.		alterswertg. HK €
				Jahre		Anzahl	€	% BNK	Ansatz	%	
1	Scheune	alle	1900	40	6	48,24 m <sup>2</sup> BGF	404	16,00	Linear	85,00	3.390
											Σ 3.390

\* Baupreisindex (1) Gewerbliche Betriebsgebäude (Basis 2010): 2. Quartal 2025 = 1,9250

<b>alterswertgeminderte Herstellungskosten</b>	<b>3.390 €</b>
+ Zeitwert der Außenanlagen	29,49 % 1.000 €
<b>Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen</b>	<b>4.390 €</b>
+ Bodenwert	63.525 €
<b>vorläufiger Sachwert</b>	<b>67.915 €</b>

#### Sachwert

Der **Sachwert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ansätzen i. S. d. § 35 Abs. 4 ImmoWertV wie folgt:

vorläufiger Sachwert	67.915 €
± Marktanpassung	0,00 % 0 €
<b>marktangepasster vorläufiger Sachwert</b>	<b>67.915 €</b>
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	
- Sonstige Wertabschläge	
Freilegungskosten	5.000 €
<b>Sachwert</b>	<b>62.915 €</b>

### 8.3.3 Erläuterungen zu den Ansätzen in der Sachwertberechnung

#### Berechnungsbasis

Die Berechnung der Bruttogrundfläche (BGF) bzw. des Bruttorauminhaltes (BRI) erfolgte in Anlehnung an DIN 277/1987.

Diese Berechnungen können tlw. von den diesbezüglichen Vorschriften abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die aufgeführten Daten sind von mir mit der für den Wertermittlungszweck ausreichenden Genauigkeit ermittelt.

Die Berechnung der Bruttogrundfläche erfolgte in überschlägiger Ermittlung anhand der vorliegenden Unterlagen. Die Berechnungen sind in Anlage 6: dargestellt.

#### Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur (ImmoWertV) und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Jahre 2010 (Basisjahr) angesetzt.

Die **Herstellungskosten** nach NHK 2010 können für Gebäude **1: Scheune** wie folgend abgeleitet werden:

Gebäudetyp: 16.1 Lagergebäude ohne Mischnutzung, Kaltlager  
 Ausstattungstufe: 3,00  
 tabellarische NHK: 301 €/m<sup>2</sup> BGF  
 Zu- / Abschläge:

Grund	Zu- / Abschlag	
	%	€/m <sup>2</sup> BGF
Abschlag für einfache Ausstattung	-30,00	-91

NHK inkl. Zu- / Abschläge: 210 €/m<sup>2</sup> BGF  
 Herstellungskosten im Basisjahr: 210 €/m<sup>2</sup> BGF  
 Indexwert zum Stichtag: 1,9250 (Gewerbliche Betriebsgebäude (Basis 2010), Stand: 2. Quartal 2025)  
 Herstellungskosten zum Stichtag: 404 €/m<sup>2</sup> BGF

Die oben genannten Kostenkennwerte und Herstellungskosten werden ohne Baunebenkosten ausgewiesen.

#### Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältnis aus dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (2010 = 100).

## **Zu-/Abschläge zu den Herstellungskosten**

Hier werden Zu- bzw. Abschläge zu den Herstellungskosten des Normgebäudes berücksichtigt. Diese sind bei zusätzlichem bzw. mangelndem Gebäudeausbau des zu bewertenden Gebäudes gegenüber dem Ausbauzustand des Normgebäudes erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist ein Abschlag aufgrund des einfachen Ausbaus anzubringen.

## **Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile**

Die in der Gebäudeflächenberechnung nicht erfassten und damit in den Herstellungskosten des Normgebäudes nicht berücksichtigten wesentlich wertbeeinflussenden besonderen Bauteile werden einzeln erfasst. Danach erfolgen bauteilweise getrennte aber pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage dieser Zuschlagsschätzungen sind die in der Literatur angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten für besondere Bauteile<sup>1</sup>. Bei älteren und/oder schadhafte und/oder nicht zeitgemäßen besonderen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Im vorliegenden Fall sind keine besonders zu veranschlagenden Bauteile zu berücksichtigen.

## **Besondere Einrichtungen**

Die besonderen (Betriebs)Einrichtungen werden einzeln erfasst und einzeln pauschal in ihren Herstellungskosten bzw. ihrem Zeitwert geschätzt, jedoch nur in der Höhe, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.

Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Einrichtungen vorhanden.

## **Baunebenkosten**

Die Baunebenkosten (BNK) sind mit 16 % angesetzt.

## **Regionalfaktor:**

Der Regionalfaktor wird seitens des Gutachterausschusses im Modell der Sachwertermittlung mit 1,0 angegeben.

## **Außenanlagen**

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin erfasst. Die Berücksichtigung bei der Wertermittlung erfolgt als pauschaler Ansatz des Wertanteils baulicher Außenanlagen als Vomhundertsatz des alterswertgeminderten Gebäudewerts

---

<sup>1</sup> Hans-Georg Tillmann/Wolfgang Kleiber/Wolfgang Seitz, in Hans-Georg Tillmann|Wolfgang Kleiber|Wolfgang Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswerts und des Beleihungswerts von Grundstücken, 2. Auflage 2017

entsprechend den Angaben in der Wertermittlungsliteratur<sup>2</sup> Bei älteren und/oder schadhafte Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Im vorliegenden Fall ist m.E. ein Ansatz von rd. 29 % des alterswertgeminderten Gebäudewerts entsprechend rd. 1.000,00 € zur Berücksichtigung der Aussenanlagen angemessen.

### **Gesamtnutzungsdauer**

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Aufgrund des Gebäudetyps kann im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der Vorgaben der ImmoWertV eine Gesamtnutzungsdauer von rd. 40 Jahren angenommen werden.

### **Restnutzungsdauer**

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, kann das in der ImmoWertV beschriebene Modell angewendet werden.

Aufgrund des Gebäudealters und des einfachen Modernisierungsgrades wurde die Restnutzungsdauer mit 6 Jahren entsprechend rd. 15 % der Gesamtnutzungsdauer angesetzt.

### **Alterswertminderung**

Die Alterswertminderung der Gebäude erfolgt nach dem linearen Abschreibungsmodell.

### **Sachwertfaktor/Sachwert-Marktanpassungsfaktor**

Unter Berücksichtigung eigener Auswertungen sowie Heranziehung von veröffentlichten Marktanpassungsfaktoren aus Regionen mit vergleichbarer Infra- und Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft und nach Rücksprache mit dem gemeinsamen Gutachterausschuss des Neckar-Odenwald-Kreises ist zur Ableitung des Verkehrswertes m. E. aufgrund der Art,

---

<sup>2</sup> Hans-Georg Tillmann/Wolfgang Kleiber/Wolfgang Seitz, in Hans-Georg Tillmann|Wolfgang Kleiber|Wolfgang Seitz: Tabellenhandbuch zur Ermittlung des Verkehrswertes und des Beleihungswertes von Grundstücken, 2. Auflage 2017

Zustand und Beschaffenheit des Objektes und der Situation auf dem Immobilienmarkt im vorliegenden Fall ein Marktanpassungsfaktor von rd. 1,0 (0 %) bezogen auf den vorläufigen Sachwert angemessen.

## 8.4 Ertragswertverfahren

### 8.4.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung (§ 28 allgemeines Ertragswertverfahren)

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts im allgemeinen Ertragswertverfahren basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar).

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grundes und Bodens“.

Der (Ertrags)Wert der baulichen und sonstigen Anlagen wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „Wert der baulichen und sonstigen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe befinden sich im Kapitel 10.1.

### 8.4.2 Berechnungen

#### Rohertrag

Nachfolgend wird zur Ertragswertermittlung unter Berücksichtigung der Nutzbarkeit im Objekt der **Jahresrohertrag (RoE)** i. S. d. § 31 Abs. 2 ImmoWertV wie folgt angesetzt:

Nutzung		RND	Zins	Einheiten	Fläche	Miete [€/m² (Stk.)]		RoE	Bodenverzins.
						ist	angesetzt		
in Gebäude		Jahre	%		m²			€	€/ Jahr
	Nutzung / Beschreibung								
g	1 Lager / Scheune	6	3,00	1	43,00		5,00	2.580	1.906
w = Wohnen, g = Gewerbe		Ø 6	Ø 3,00	Σ 1	Σ 43,00			Σ 2.580	Σ 1.906

#### Bewirtschaftungskosten

Zur Ertragswertermittlung werden, abgeleitet aus Erfahrungswerten und aktueller Wertermittlungsliteratur, in Anlehnung an § 32 ImmoWertV die jährlichen **Bewirtschaftungskosten** nachfolgend wie folgt angesetzt:

Nutzung		Instandhaltung		Verwaltung		MAW	Sonstiges			Summe
		€/m²	% HK*	€/Stk.	% RoE		% RoE	CO₂	€/m²	
	in Gebäude						€/m²	/Stk.	% RoE	% RoE
	Nutzung / Beschreibung	/Stk.		€/Stk.	% RoE	% RoE				
g	1 Lager / Scheune	4,20	0,79	77,40	3,00	4,00				14,06
w = Wohnen, g = Gewerbe										Ø 14,06

\* Herstellungskosten inkl. Baunebenkosten

## Ertragswert

Der **Ertragswert** des Wertermittlungsobjektes ergibt sich nach den getroffenen Ertrags- und Kostenansätzen wie folgt:

Nutzung			Rohertrag	Bewirt.-kosten	Reinertrag	Bodenverzins.	Gebäude-reinertrag	Barwertfaktor	Barwert
in Gebäude		€ / Jahr							
		Nutzung / Beschreibung							
g	1	Lager / Scheune	2.580	363	2.217	1.906	311	5,4171	1.684
w = Wohnen, g = Gewerbe			Σ 2.580	Σ 363	Σ 2.217	Σ 1.906	Σ 311		Σ 1.684

### Ertragswert der baulichen Anlagen

Σ Barwerte je Nutzung (RoE - Bewirtschaftungskosten - Bodenwertverzinsung) x Barwertfaktor **1.684 €**  
 + Bodenwert 63.525 €

**vorläufiger Ertragswert 65.209 €**

besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

- Sonstige Wertabschläge

Freilegungskosten 5.000 €

**Ertragswert 60.209 €**

## 8.4.3 Erläuterung zu den Ansätzen in der Ertragswertberechnung

### Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an den Berechnungsvorgaben gemäß WoFIV, II BV, DIN 283 und DIN 277 bzw. den Vorgaben im Modell der Ertragswertermittlung. Die Berechnungen können teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Die Nutzfläche wurde überschlägig unter Anwendung eines typischen Ausbaufaktors von 0,9 ermittelt.

### Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die erzielbare Miete wurde auf der Grundlage eigener Auswertungen und der Auswertungen von on-geo sowie F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH angesetzt.

## **Bewirtschaftungskosten**

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m<sup>2</sup> Wohn- oder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Der vorliegenden Wertermittlung werden u.a. die in der ImmoWertV veröffentlichten Modellansätze für Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt.

## **Liegenschaftszinssatz**

Liegenschaftszinssätze wurden seitens des örtlichen Gutachterausschuss nicht abgeleitet. Unter Berücksichtigung der in der einschlägigen Literatur veröffentlichten Spannen für Objekte mit entsprechender Beschaffenheit, Lage und derzeitigem Zustand sowie unter Berücksichtigung eigener Auswertungen und der Heranziehung von veröffentlichten Liegenschaftszinssätzen aus Regionen mit vergleichbarer Infra- und Bevölkerungsstruktur und Wirtschaftskraft ist im vorliegenden Fall m.E. ein Liegenschaftszinssatz von rd. 3,0 % angemessen.

## **Gesamtnutzungsdauer**

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen.

Die Gesamtnutzungsdauer wurde entsprechend dem Ansatz im Sachwert angenommen (s. Kap. 8.3.3).

## **Restnutzungsdauer**

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus "üblicher Gesamtnutzungsdauer" abzüglich "tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag" zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Die Restnutzungsdauer wurde entsprechend dem Ansatz im Sachwert angenommen (s. Kap. 8.3.3).

## 8.5 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale sind gemäß § 8 Abs. 3 ImmoWertV wertbeeinflussende Grundstücksmerkmale, die nach Art oder Umfang erheblich von dem auf dem jeweiligen Grundstücksmarkt Üblichen oder erheblich von den zugrunde gelegten Modellen oder Modellansätzen abweichen. Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale können insbesondere vorliegen bei

1. besonderen Ertragsverhältnissen
2. Baumängeln und Bauschäden
3. baulichen Anlagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind (Liquidationsobjekte) und zur alsbaldigen Freilegung anstehen
4. Bodenverunreinigungen
5. Bodenschätzen
6. grundstücksbezogenen Rechten und Belastungen.

Die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale werden, wenn sie nicht bereits anderweitig berücksichtigt worden sind, erst bei der Ermittlung der Verfahrenswerte insbesondere durch marktübliche Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Bei paralleler Durchführung mehrerer Wertermittlungsverfahren sind die besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale, soweit möglich, in allen Verfahren identisch anzusetzen.

### 8.5.1 Baumängel und Bauschäden

Das Objekt befindet sich allgemein einem mäßigen, tlw. schadhaften Unterhaltungszustand. Dieser Umstand wurde über die Wahl der wertermittlungsrelevanten Parameter bereits ausreichend berücksichtigt.

### 8.5.2 Freilegungskosten

Auf dem Grundstück befinden sich strassenseitig die Grundmauern bzw. Überreste eines abgebrochenen Wohnhauses. Für eine uneingeschränkte Nutzung (auch im Falle eines Wiederaufbaus) sind diese zumindest tlw. zu entfernen. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten können mit rd. **5.000,00 €** geschätzt werden.

Die Kosten wurden dabei sachverständig, marktangepasst anhand von Erfahrungswerten und einschlägigen Tabellen und für die Wertermittlung hinreichend genau geschätzt.

Die Kosten bzw. Abschläge wurden dabei im Rahmen der Verkehrswertermittlung zur Berücksichtigung des baulichen Zustands im Kontext des Bewertungsmodells näherungsweise und überschlägig ermittelt.

**Diese Angaben stellen daher keine Kostenschätzung i.e.S. im Rahmen von Baumaßnahmen dar!**

Eine genaue Spezifizierung der tatsächlichen Kosten für die Freilegung kann nur nach Vorlage von entsprechenden Kostenanschlägen erfolgen!

## 9. Verkehrswert

### 9.1 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

Der Abschnitt „8.1.3 Auswahl des Bewertungsverfahrens“ dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjekts werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen auch zur Eigennutzung erworben. Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb auch an den in die Sachwertermittlung einfließenden Faktoren. Des Weiteren sind die zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten ausreichend vorhanden. Der Verkehrswert wird deshalb aus dem ermittelten Sachwert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (Rendite) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend angewandt und bestätigt im vorliegenden Fall den ermittelten Sachwert.

Der Sachwert wurde hier mit rd. **62.915,00 €** ermittelt

Der Ertragswert wurde dabei mit rd. **60.209,00 €** ermittelt

Eine Gewichtung der Verfahrensergebnisse ist im vorliegenden Fall nicht vorzunehmen.

Somit ergibt sich ein Verkehrswert von rd. **63.000,00 €**

## 9.2 Verkehrswert

Aufgrund der Lage, der Größe, des Schnittes, der Bebaubarkeit, der Bebauung, der Vermietungssituation, aber auch im Hinblick auf die Verkäuflichkeit unter der derzeitigen Marktlage in Anlehnung an die Ableitung vom Sachwert schätze ich den Verkehrswert/Marktwert des Grundstücks

**eingetragen im Grundbuch von Oberschefflenz,  
Blatt 852, Gemarkung Oberschefflenz,  
Flurstück Nr. 1454/1, Gebäude- und Freifläche,  
Augusta-Bender-Straße 10 in 74850 Schefflenz**

**zum Wertermittlungsstichtag auf**

**rund 63.000,00 €**

(in Worten: Dreiundsechzigtausend Euro)

### Anmerkung:

Der ermittelte Verkehrswert stellt den objektiv ermittelten Wert der Immobilie im Kontext des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs dar. Er entspricht dem aktuellen Wert des Objektes und berücksichtigt u.a. Alter, die verarbeiteten Baumaterialien, Lage und viele weitere Faktoren. Der Verkehrswert kann dabei als „wahrscheinlichster Kaufpreis“ angesehen werden, gibt jedoch keinen Aufschluss über den tatsächlich zu erzielenden Verkaufspreis. Der aktuelle Immobilienmarkt wird stark von weiteren, teils subjektiven Faktoren wie z.B. hoher oder geringer Nachfrage, Kapitalmarkt, Investitionsdruck etc. beeinflusst. Daher kann ein zu erzielender Verkaufspreis entsprechend vom Verkehrswert abweichen.

Bodenrichtwerte haben, ebenso wie Gutachten, über den Verkehrswert bebauter Grundstücke keine bindende Wirkung, so dass aus ihnen keine Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung gestattet. Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Die Wertermittlung wurde unparteiisch ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse nach bestem Wissen und Gewissen vorgenommen.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z. B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. ä.) und Daten z.T. urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kontext von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

Fahrenbach, den 12.12.2025

DER SACHVERSTÄNDIGE FÜR IMMOBILIENBEWERTUNG:



Von Immobilienpool.de bereitgestellt  
Weitergabe an oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

## 10. Begriffserläuterungen

### 10.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

#### Rohertrag/Reinertrag (§ 31 ImmoWertV)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

#### Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 Ziffer 3 ImmoWertV u. § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

#### Ertragswert / Rentenbarwert (§ 27 und § 34 ImmoWertV)

Der Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

### **Liegenschaftszinssatz (§ 33 ImmoWertV)**

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 ImmoWertV). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

### **Restnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)**

Als Restnutzungsdauer wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig. Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

### **Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

### **Baumängel und Bauschäden (§ 8 ImmoWertV)**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## 10.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

### Herstellungskosten (§ 36 ImmoWertV)

Die Gebäudeherstellungskosten werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m<sup>2</sup>) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

### Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Ausstattungsstandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension „€/m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche“ oder „€/m<sup>2</sup> Wohnfläche“ des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

### Normgebäude, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung des Gebäuderauminhalts oder der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit „Normgebäude“ bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstrepfen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normgebäude ermittelten Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als „Normalherstellungskosten x Fläche“) durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

## **Besondere Einrichtungen**

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Herstellungskosten von Gebäuden mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normgebäudes zu berücksichtigen. Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards mit erfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienwohnhaus). Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

## **Baunebenkosten (Anlage 4 ImmoWertV)**

Zu den Herstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten (BNK), welche als „Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen“ definiert sind.

## **Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV)**

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird gem. § 38 ImmoWertV nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der sachverständig geschätzten wirtschaftlichen Restnutzungsdauer (RND) des Gebäudes und der jeweils üblichen Gesamtnutzungsdauer (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

## **Restnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)**

Als Restnutzungsdauer (RND) wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach auch in der vorrangig substanzorientierten Sachwertermittlung entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig.

## **Gesamtnutzungsdauer (§ 4 ImmoWertV)**

Wie auch bei der Restnutzungsdauer ist hier die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) gemeint – nicht die technische Standdauer, die wesentlich länger sein kann. Die Gesamtnutzungsdauer ist objektartspezifisch definiert und wird z. B. bei Wohngebäuden auf 80 Jahre festgelegt.

## **Baumängel und Bauschäden**

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei – augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines BauschadensSachverständigen notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

## **Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 ImmoWertV)**

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, insbesondere Baumängel und Bauschäden, oder Abweichungen von der marktüblich erzielbaren Miete). Zu deren Berücksichtigung vgl. die Ausführungen im Vorabschnitt.

## **Außenanlagen (§ 37)**

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insb. Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insb. Gartenanlagen).

## **Sachwertfaktor (§ 39 ImmoWertV)**

Ziel aller in der ImmoWertV beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis „vorläufiger Sachwert“ (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 39 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 35 Abs. 3 ImmoWertV. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV ermittelten „vorläufigen Sachwerte“ (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienwohnhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Marktanpassungsfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Von immobilienpool.de  
Weitergabe an oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt

## 11. Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Liegenschaftskarte.....	40
Anlage 2: Bodenrichtwertinformationen.....	41
Anlage 3: Auszug Flächennutzungsplan .....	43
Anlage 4: Auszug Abrundungssatzung .....	44
Anlage 5: Fotodokumentation .....	45
Anlage 6: Ermittlung der Bruttogrundfläche.....	50

Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
 Weitergabe an oder Verkauf durch  
 Dritte ist untersagt!

Anlage 1: Liegenschaftskarte

**Geoportal Baden-Württemberg**

**GEOPORTAL**  
Baden-Württemberg

Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

Das Geoportal Baden-Württemberg übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und  
Richtigkeit der im Landstrichplan dargestellten Geodaten. Die Verantwortung für die  
Richtigkeit der Geodaten liegt ausschließlich bei den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Der Ausdruck mit dem dargestellten Geodaten darf nur für interne Zwecke verwendet  
werden. Die Verwendung für andere Zwecke, einschließlich der Weitergabe und  
Veröffentlichung, wird untersagt. Sofern es sich nicht um den geographischen Koordinaten-  
Ausdruck, der Ausdruck stellt ausschließlich ein amtliches Datum dar, ist kein Recht für Personen  
von nichtstaatlichen Anbietern, vermerkt werden. Nach einer Anfrage werden für die jeweils  
Zuständige der Länder, des Bundes oder die Bundesbehörden der Bundesländer  
des Geoportal-BW (siehe Nutzungsbedingungen des Geoportal-BW).

Stand: 28.11.2025  
Skala: 1:500

<https://www.geoportal-bw.de>  
Daten: siehe <https://www.geoportal-bw.de/qualitaet> & <https://www.geoportal-bw.de/nutzungsbedingungen>

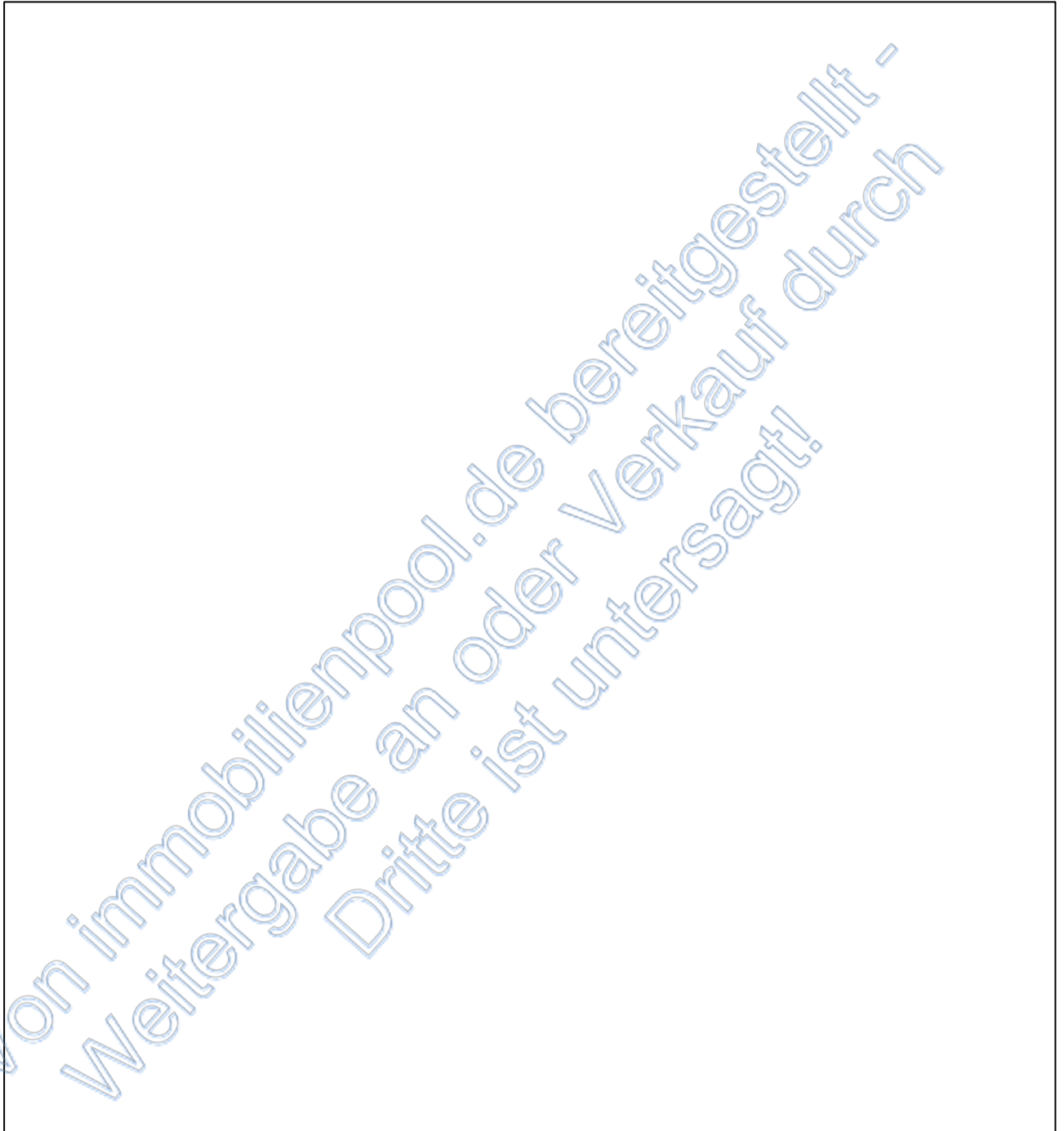
**Anlage 2: Bodenrichtwertinformationen**





Von immobilienpool.de bereitgestellt -  
Weitergabe an oder Verkauf durch  
Dritte ist untersagt!

**Anlage 3: Auszug Flächennutzungsplan**



**Anlage 4: Auszug Abrundungssatzung**



**Anlage 5: Fotodokumentation**



Westen (09.10.2025)



Westen (09.10.2025)



Südosten (09.10.2025)



Nordwesten (09.10.2025)



Nordwesten (07.12.2025)



Südwesten (07.12.2025)



Reste des abgebrochenen Wohnhauses (07.12.2025)



Grenzstehende Reste des abgebrochenen Wohnhauses (07.12.2025)



Grenzstehende Reste des abgebrochenen Wohnhauses (07.12.2025)



Rückwärtiger Grundstücksbereich (09.10.2025)

### Anlage 6: Ermittlung der Bruttogrundfläche

Die **Brutto-Grundfläche (BGF)** der baulichen Anlagen ergibt sich in Anlehnung an DIN 277 wie folgt:

in Gebäude	Anz. / Geschosse*	Länge m	Breite m	Höhe m	Fläche m <sup>2</sup>	BGF m <sup>2</sup>
Beschreibung						
1 Scheune	1,00	6,70	7,20		48,24	48,24
Summe Scheune						48,24

\* entspricht ganzen Geschossen oder anteiligen Geschossen als Faktor

**Summe (gesamt)**

**48,24 m<sup>2</sup>**

Von immobilienpool.de bereitgestellt  
 Weitergabe an oder Verkauf durch  
 Dritte ist untersagt!